

## **Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe in der Stadt Weimar**

### *Einleitung:*

Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebes ist eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes (TierSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde. Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen haben Pferdefuhrwerksbetriebe, die Personenbeförderungen in Weimar durchführen, außerdem folgende Vorgaben einzuhalten:

### **I. Pferde**

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut konditionierte und gepflegte Pferde ab einem Alter von 60 Monaten eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes sowie ihrer Mentalität für den Einsatz im Straßenverkehr einer Stadt und für die Personenbeförderung geeignet sind.
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerkes, der Bereifung und zum Untergrund der genutzten Wegstrecke stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerkes darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
3. Jedes Pferd ist mit einem für die Verwendung auf Straßenbelag geeigneten Rundumhufbeslag oder angepassten Hufschuhen zu versehen, welche den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigen sowie ein sicheres Gehen bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleisten.
4. Zur eindeutigen Identifikation müssen die Pferde mittels Transponder gekennzeichnet sein.
5. Mit dem „Einfahren“ der Pferde in der Ausbildung darf frühestens ab einem Alter von 36 Monaten begonnen werden, um eine physische und psychische Überforderung zu vermeiden.
6. Im innerstädtischen Straßenverkehr dürfen nur mindestens 60 Monate alte Pferde zum Einsatz kommen, die bereits sicher im Gespann gehen. Dieser Einsatz der Pferde ist im Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 zu dokumentieren.

### **II. Einsatz und Pausenregelungen**

1. Der Kutschenbetrieb – darunter sind das Anspannen, die Anfahrt zum Standplatz, jegliche Rundfahrten (auf Bestellung oder an den Standplätzen werbend wartend), die Heimfahrt vom Standplatz und das Ausspannen zu verstehen – darf 9 Stunden nicht überschreiten. In der freien Zeit sind jedem Pferd täglich 2 Stunden freie, selbstbestimmte Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufes zu gewähren. Nach dem Einsatz an sechs aufeinanderfolgenden

Tagen soll jedem Pferd eine 24-stündige Ruhezeit, einschließlich einer mindestens 2-stündigen freien, selbstbestimmten Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufs, gewährt werden.

2. Während des täglichen Einsatzes von maximal 9 Stunden sind mindestens 2 ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde oder eine ununterbrochene Pause von mindestens 1 Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens 4 Stunden nach dem Anspannen einzulegen.
3. Die Pausen sind unter einem überdachten Stand- oder Schattenplatz mit naturbelassenem, nicht befestigten Boden und Anbindemöglichkeiten zu gewähren, dessen genaue Lage der zuständigen Behörde mitzuteilen ist. Das Kopfstück ist während der Pause durch ein Halfter zu ersetzen, die Pferde sind vollständig auszuschirren und auf das Vorhandensein von Druck- und Scheuerstellen zu überprüfen und im Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 zu dokumentieren. Die Zeit des Aus- und Anschirrens der Pferde gilt nicht als Pausenzeit.
4. Am Standplatz ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen, hilfsweise ist Tränkwasser guter Qualität in ausreichender Menge (mind. 25 Liter je Pferd) mitzuführen. Ein Tränkeimer und geeignete Futtermittel – insbesondere Raufutter – in ausreichender Menge und Qualität sind am Pausenplatz nachweislich vorrätig zu halten oder in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
5. An Tagen, an denen die Tageshöchsttemperatur 25 °C erreicht oder überschritten wird (meteorologisch-klimatischer Sommertag), sind die Pferde mindestens alle 2 Stunden zu tränken und ggf. zur Kühlung mit Wasser zu besprengen. Erreicht oder überschreitet die Lufttemperatur im Laufe eines Tages einen Wert von 30 °C im Schatten, sind Kutschfahrten generell, mit Rücksicht auf das Wohlbefinden der Tiere, unverzüglich einzustellen. Generell ist ein funktionstüchtiges Thermometer an der Kutsche dauerhaft und so anzubringen, dass das Ablesen ungehindert und ohne Aufforderung für die Kutscher/innen und die Kontrolleure/innen möglich ist.

### **III. Ausrüstungsgegenstände, Kopfstücke, Gebisse,**

#### **Leinen und Geschirr**

1. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind ausschließlich die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO 2018 zu diesem Zweck zugelassene Fahrgebisse (Doppelringtrense, Post- und Liverpoolkandare) zu verwenden. Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben sowie unerlaubte Hilfsmittel wie Ohrenstöpsel, Zungenbänder oder, die Sicht zu stark einengende, Scheuklappen. Die Art der Anspannung muss zum verwendeten Wagen passen.

2. Vor der Ausfahrt sind Kopfstücke, Gebisse, Leinen, Geschirr und Stränge auf Verschmutzungen, Beschädigungen und passgenauen Sitz am Pferd zu überprüfen. Das gilt insbesondere für den Sitz ggf. verwendeter Scheuklappen und Kummets.

#### **IV. Fahrer / FahrerIn**

1. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks verfügen. Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch Vorlage
  - eines Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der FN
  - eines VFD Fahrerpass III
  - eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse 4 (Ein- oder 2-Spanner) oder 5 (Vierspanner) oder
  - eines Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere gleichwertige Fahrprüfung.

Der Sachkundenachweis oder eine beglaubigte Kopie ist von Fahrer/Fahrerinnen mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Alle in Weimar eingesetzten Gespanne müssen sich einmal jährlich einer Gespannkontrolle durch einen sachkundigen Amtstierarzt oder einer anderen sachkundigen Person (Stelle) unterziehen. Dabei muss unter anderem eine Dressuraufgabe der Klasse A (inklusive Rückwärtsrichten) erfolgreich absolviert werden. Dieser Nachweis ist der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde vorzulegen.

2. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen und Beifahrer/Beifahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Gespann darf während des Einsatzes, einschließlich der Pausen, zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben.
4. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis gemäß § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen, die zum Führen von vierrädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Der Führerschein ist von Fahrer/Fahrerin mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **V. Pferdefuhrwerke (Kutschen / Wagen)**

1. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einer technischen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

Die höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl bzw. das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist dabei festzulegen bzw. zu bestätigen und im

Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsprüfung hat bei Bedarf, spätestens jedoch gemäß den Angaben im letzten Prüfbericht stattzufinden. Der Prüfbericht ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

2. Nach der schriftlichen Information über diese Leitlinien an den Pferdefuhrwerksbetrieb durch die für den Einsatzort zuständige Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde, dürfen bereits im Betrieb benutzte Pferdefuhrwerke, die noch keiner technischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden, nur dann weiter benutzt werden, wenn der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde innerhalb von 4 Wochen die Anmeldung zur technischen Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird und diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten erfolgt.
3. An jedem Pferdefuhrwerk ist zu dessen Identifizierung gut sichtbar und dauerhaft ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muss den Namen des Betriebes, die Identifizierungsnummer des Fuhrwerkes, die maximale Anzahl zu befördernder Personen bzw. die höchstzulässige Beladung, das Leergewicht des Fuhrwerkes sowie Name und Telefonnummer des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin ausweisen.

## **VI. Dokumentation**

1. Die Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe c TierSchG oder eine beglaubigte Kopie davon ist mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Als Identifikationsnachweise sind außerdem die Equidenpässe oder beglaubigte Kopien der Equidenpässe mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 1 enthält.
4. Vor der Ausfahrt ist im Fahrtenbuch die Überprüfung der kompletten Ausrüstung und Anspannung zu dokumentieren.
5. Das tagaktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist fälschungssicher in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.
6. Getätigte Einträge im Fahrtenbuch sind nachträglich nicht zu überschreiben.

Schwere Verstöße gegen oder die mehrfache Nichtbeachtung von Vorgaben der Leitlinien können, zum Entzug der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe c TierSchG, durch die zuständige Behörde führen.

## **VII Überprüfung**

Die Überprüfung des Fortbestehens der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c Tierschutzgesetz zum Unterhalten eines Fuhrbetriebes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

## **VIII Hinweise**

In die Tierschutzrechtliche Erlaubnis § 11 Absatz1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c TierSchG sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

1. Das gewerbsmäßige Unterhalten eines Fuhrbetriebes mit von Tieren gezogenen Fuhrwerken ist eine anzeigepflichtige Gewerbeausübung im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung. Ein Verstoß gemäß § 11 Absatz 2 a Satz 1 TierSchG in der bis zum 13.07.2013 geltenden Fassung i. V. m. § 21 Abs. 5 TierSchG i.d.d.g.F. verfügte Auflage kann zur Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit führen. Ebenso kann das Nichtfortbestehen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c TierSchG zur Gewerbeuntersagung führen.
2. Die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) beim Betrieb eines Fuhrwerkes mit Zugtieren bleibt unberührt.
3. Anerkannte Regeln der Technik ergeben sich u. a. aus dem lose Blattwerk Sicherheit und Unfallverhütung im Straßenverkehr- Gespannfuhrwerks und Reiter- sowie dem Prüfbuch für Pferdefuhrwerke von der Deutschen Verkehrswacht. Beides kann gegen Entgelt über die Verkehrswacht Varel- Friesische Wehde, Bahnhofstr. 51, 26316 Varel bezogen werden. Sie ergeben sich ferner aus den „Richtlinien für den Bau und Betrieb Pferde bespannter Fahrzeuge“ der FN, 4. Überarbeitete Auflage, März 2007.

## **IX Schlussbestimmungen**

Diese Leitlinie tritt am 15. März 2021 in Kraft.